STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 122/2008

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen: 1

Az.: 212;la-he

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.06.2008	N	zur Vorberatung
Stadtrat	17.06.2008	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fußgängerzone sowie der Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Friedrichstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße/Laustergasse und Hetzelplatz in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags, aufgeteilt in zwei Raten, erhoben.

2. Der von den Anliegern zu tragende Teil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Fußgängerzone sowie der Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Friedrichstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße/Laustergasse und Hetzelplatz in Neustadt an der Weinstraße wird auf jeweils 55 vom Hundert festgesetzt.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung des Förderprogramms „Stadtumbau Innenstadt“ soll in den Jahren 2008 (1. BA von Konrad-Adenauer-Straße bis zur Heinestraße) und 2009 (2. BA von der Heinestraße bis zum Hetzelplatz) die Friedrichstraße ausgebaut werden. Vor dem Straßenausbau werden der Eigenbetrieb Stadtentsorgung die Kanalleitungen und die Stadtwerke die Versorgungsleitungen erneuern. Der Straßenbelag wird optisch dem Gehweg der Schütt angepasst und erhält eine Natursteinpflasterung.

Für die Erneuerung bzw. die Erweiterung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Es sollen hierfür Vorausleistungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe der endgültigen Beiträge erhoben werden. Entsprechend der Bauabschnitte wird eine Vorausleistung im Jahr 2008 und eine zweite im Jahr 2009 erhoben.

Die Fußgängerzone wird von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber auch noch von überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 45 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes für Straße und Beleuchtung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Diese Typisierung entspricht dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2005.

Neustadt an der Weinstraße, 19.05.2008

Oberbürgermeister